

Vorschlag zur Abschaffung der verpflichtenden Beteiligung sozial erfahrener Dritter im Widerspruchsverfahren gemäß § 116 Abs. 2 SGB XII

1. Ausgangslage & Problemstellung

Gemäß § 116 Abs. 2 Zwölftes Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB XII) sind vor Erlass eines Verwaltungsaktes über einen Widerspruch gegen die Ablehnung der Sozialhilfe oder gegen die Festsetzung ihrer Art und Höhe sozial erfahrene Dritte beratend zu beteiligen, soweit Landesrecht nichts Abweichendes bestimmt.

In Niedersachsen ist durch § 20 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Neunten und des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (Nds. AG SGB IX / XII) abweichend von der oben genannten Regelung die Beteiligung von sozial erfahrenen Dritten lediglich vor dem Erlass eines Verwaltungsaktes über einen Widerspruch gegen die Festsetzung eines Kostenbeitrags, eines Aufwendungsersatzes oder eines Kostenersatzes ausgenommen (Kosten des Widerspruchsverfahrens).

Bezüglich der eigentlichen Entscheidung über einen Widerspruch gegen die Ablehnung der Sozialhilfe oder gegen die Festsetzung ihrer Art und Höhe sind in Niedersachsen aktuell weiterhin sozial erfahrene Dritte beratend zu beteiligen.

Die sozial erfahrenen Dritten sollen in ihrer ausschließlich beratenden Funktion die behördliche Entscheidung mit ihrem Sachverstand ergänzen und somit den Schutz der Interessen der Bürger/-innen gewährleisten.

Die Praxis zeigt jedoch, dass es in Widerspruchsverfahren der Intervention von sozial erfahrenen Dritten grundsätzlich gar nicht mehr bedarf und sich diese Regelung als ineffizient erwiesen hat:

- **Kaum Mehrwert durch Beteiligung:**
Entscheidungen der Verwaltung beruhen auf gefestigter höchstrichterlicher Rechtsprechung und umfassenden Verwaltungsvorschriften, sodass die Beratungsfunktion sozial erfahrener Dritter faktisch kaum relevante Verbesserungen herbeiführt.
- **Organisatorischer Aufwand:**
Die Beteiligung von sozial erfahrenen Dritten muss durch die Verwaltung auch ablauforganisatorisch geregelt werden, um unnötige Verzögerungen in den Widerspruchsverfahren auszuschließen. Andernfalls würden zusätzliche Kosten durch Untätigkeitsklagen verursacht.
- **Inkonsequenz in anderen Rechtsbereichen:**
In vergleichbaren Bereichen (z. B. Asylbewerberleistungsgesetz, SGB II, SGB VIII) ist die Beteiligung sozial erfahrener Dritter nicht vorgeschrieben.

Änderungsvorschlag

Im Rahmen der Länderöffnungsklausel des § 116 SGB XII („...soweit Landesrecht nichts Abweichendes bestimmt.“) wird im Land Niedersachsen zukünftig auf die Beteiligung sozial erfahrener Dritter vollständig verzichtet, um eine deutliche Verschlankung des Verwaltungsverfahrens und somit eine effizientere Widerspruchssachbearbeitung zu erreichen.

Das Niedersächsische Ausführungsgesetz SGB IX / XII müsste dahingehend geändert werden, dass der bisherige Wortlaut des § 20 wie folgt geändert wird:

§ 20 Nds. AG SGB IX/XII - Beteiligung sozial erfahrener Dritter im Widerspruchsverfahren (§ 116 Abs. 2 SGB XII)
§ 116 Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch findet keine Anwendung.

Abwägung & Fazit

Die Abschaffung der verpflichtenden Beteiligung sozial erfahrener Dritter im Widerspruchsverfahren der Sozialhilfe ist ein logischer Schritt zur Effizienzsteigerung und Harmonisierung der Verwaltungsprozesse in Niedersachsen.

Eine Gesetzesinitiative würde nicht nur die Verwaltung entlasten, sondern auch die Bearbeitungszeiten für die Betroffenen verkürzen. Die Ansprüche der Betroffenen sind durch gefestigte Rechtsprechung und Verwaltungsvorschriften ausreichend geschützt, weshalb sich durch die angestrebte Gesetzesänderung kein Nachteil ergeben würde.

Vor diesem Hintergrund wäre es hilfreich, wenn die Abgeordneten des Landtags in Niedersachsen diesen Reformvorschlag aufgreifen und eine entsprechende Gesetzesänderung einbringen.